

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 17

Helmstedt, den 24.04.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

86.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung der Haushaltssatzung einschließlich Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2024	213
87.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Rieseberg Nr. 4 „Feuerwehrgerätehaus Scheppau“	217
88.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Warberg	219
89.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungssatzung) vom 29.06.2023	225
90.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)	226
91.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule (BKVHS)	228

86. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat Nord-Elm in der Sitzung am 27.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.968.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.417.900 Euro
	-2.449.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.861.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.108.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	342.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.583.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.241.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	221.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.339.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.690.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.241.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.276.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.990.518 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.600.000 Euro erhoben. Davon wird festgesetzt:

Gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl und die andere Hälfte nach folgenden Umlagesätzen:

41,6369055 % von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Süplingen, 27.11.2023

gez. *Andreas Kühne*
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

2. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2024

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in der Sitzung am 15.04.2024 Folgendes beschlossen:

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 18.03.2024 zur Haushaltssatzung 2024 der Samtgemeinde Nord-Elm - AZ 20-15-00/403 - wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 4.241.000 Euro um 730.000 Euro reduziert und auf 3.511.000 Euro neu festgesetzt.

2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	342.700 Euro
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.553.700 Euro

in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.511.000 Euro
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	221.600 Euro

neu festgesetzt.

3. In § 3 der Haushaltssatzung werden die Verpflichtungsermächtigungen von 12.276.600 Euro um 3.804.000 Euro reduziert und in Höhe von 8.472.600 Euro neu veranschlagt.

4. Die Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird kompensiert durch die Streichung des Ansatzes für die energetische Sanierung des Freibades in Höhe von 30.000 € und durch die Kürzung der Kreditaufnahme um 700.000 € für den Bau des Feuerwehrgerätehauses Frellstedt

5. Die Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgt bei der Maßnahme Sanierung Verwaltungsgebäude (Streichung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.404.000 €) und bei der Maßnahme energetische Sanierung Freibad (Streichung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.400.000 €)

Süplingen, 15.04.2024

gez. *Andreas Kühne*
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung einschließlich Beitrittsbeschluss der Samtgemeinde Nord-Elm

3.1 Die vorstehende Haushaltssatzung einschließlich des Beitrittsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2024 der Samtgemeinde Nord-Elm wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3.2 Die nach §§ 119 Abs. 4 NKomVG, 120 Abs. 2 NKomVG, 122 Abs. 2 NKomVG und 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 18.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/403 erteilt worden.

3.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **25.04.2024** bis **06.05.2024**

in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, Zimmer 9, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Süpplingen, 24.04.2024

gez. *Andreas Kühne*
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

ABl.-Nr. 17 vom 24.04.2024

87. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königsutter am Elm;

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Rieseberg Nr. 4 „Feuerwehrgerätehaus Scheppau“

Der Rat der Stadt Königsutter am Elm hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Rieseberg Nr. 4 „Feuerwehrgerätehaus Scheppau“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Plangeltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Scheppau in der Gemarkung „Rieseberg“. Die Fläche wird zurzeit ackerbaulich genutzt. Nördlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Betriebe und Wohnbebauung an. Östlich und südlich befinden sich ackerbaulich genutzte Feldflure. Nördlich in etwa 20 m Entfernung befindet sich die Landesstraße „L633“. Der Geltungsbereich umschließt nord-östlich einen Teil der Kreisstraße „K5“. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,38 ha. (siehe Gebietsabgrenzung).



Geltungsbereich Bebauungsplan, ohne Maßstab, genordet.

Satzungsbeschluss am 07.12.2023

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199 öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Außerdem kann die Satzung unter folgendem Link eingesehen werden (Seite noch im Aufbau) www.koenigslutter.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung-aktuell/satzungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Königslutter am Elm, den 18.04.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 17 vom 24.04.2024

88. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

Hauptsatzung der Gemeinde Warberg

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 11.04.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Warberg“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Warberg zeigt in Rot auf silbernem Berg, der mit einem ausgerissenen zweiblättrigen roten Hasselwurz (bzw. Linden-)stock belegt ist, ein bezinnter silberner Burgturm.
- (2) Die Farben der Flagge rot-weiß; sie zeigt das Wappen der Gemeinde Warberg.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Warberg Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zulässig.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Feststellung privater Entgelte i.S.d § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **4.000,00 Euro** voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat. Der Bürgermeister /

die Bürgermeisterin kann über einen Betrag in Höhe von **4.000,00 Euro** in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat, soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

(4) Über Verträge i. S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt entscheidet der Rat, es sei denn, dass es sich um

- a) Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um
- b) Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von **4.000,00 Euro** nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Verträgen gem. a) liegt die Zuständigkeit bis zu einem Wert von **4.000,00 Euro** Euro bei dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,

- Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
- Erteilung von Prozessvollmachten,
- Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von **10.000,00 EUR**,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis **10.000,00 EUR**,

- Einlegen von Rechtsmitteln,
- Abschluss von Mietverträgen,
- Löschungsbewilligungen,
- Abtretungserklärungen sowie
- Vorrangeinräumungen,

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,
- bei Verfügungen über Gemeindevermögen **8.000,00 EUR**,
- bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, **1.000,00 EUR**,
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) **8.000,00 EUR**
- Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zuständig sind. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsherren und Ratsfrauen und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister/ stellvertretende Bürgermeisterin mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Warberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerbescheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de bereitgestellt werden.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Warberg. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich auf der Internetseite www.samtgemeinde-nord-elm.de und in den Aushangkästen der Gemeinde Warberg.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.11.2001 außer Kraft.

Warberg, den 11.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Blohm

Klaus-Dieter Blohm

Die stellv. Bürgermeisterin

gez. Winschewski

Heike Winschewski

ABl.-Nr. 17 vom 24.04.2024

89.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungssatzung) vom 29.06.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 08.02.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungssatzung) vom 29.06.2023 beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der Gehwege und Gossen der unter Nr. 3 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Diese beinhaltet die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern sowie die Schneeräumung und Eisbeseitigung. In Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen im straßenverkehrsrechtlichen Sinn ohne Gehwege gelten als Gehwege die Straßenbereiche zwischen den Anliegergrundstücken und dem ihnen zugewandten Niedrigbord oder der ihnen zugewandten ausgewiesenen Parkplätze mit Ausnahme der Gosse. Sind Begrenzungseinrichtungen im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken.

Artikel II

Der § 6 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöningen, 08.02.2024

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Schneider

**90. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der
11. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl..S.576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in einer Sitzung am 06.03.2024 folgende 11. Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Helmstedt erhält folgende Fassung:

**§2
Gebührenberechnung**

(1) Für die Beförderung oder Versorgung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

1. Qualifizierter Krankentransport (KTW)

1.1 Einsatzpauschale je beförderte oder versorgte Person
(bis einschließlich 20 km) 122,00 €

1.2 Kilometerentschädigung für jeden über 20 km
hinausgehenden Einsatzkilometer 3,20 €

1.3 Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und
ähnl. Gütern i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 2 NRettDG wird die Gebühr
entsprechend der Ziffern 1.1. – 1.2. berechnet

2. Notfallrettung (RTW)

2.1 Einsatzpauschale je beförderte oder versorgte Person
(bis einschl. 50 km) 470,50 €

2.2 Kilometerentschädigung für jeden über 50 km
hinausgehende Einsatzkilometer 5,50 €

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der
Rettungsleitstelle eingehende Meldung nicht ausgeschlossen
werden kann, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt.

3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF oder RTW und Notarzt)

- | | |
|---|----------|
| 3.1 Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt versorgte Person | 250,80 € |
| 3.2 Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgter Person eine zusätzliche Pauschale von
berechnet.
Fahrt zum Krankenhaus
Verlegungsfahrt
Behandlung vor Ort (kein Transport) | 205,20 € |

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

Art. II

Diese Änderung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Helmstedt, den 26.03.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck
(Radeck)

ABl.-Nr. 17 vom 24.04.2024

**91. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule**

Am Montag, dem 06.05.2024, findet um 16.00 Uhr, im Freizeitheim Scheppau, Zum Rieseberg 1, 38154 Königslutter OT Scheppau, eine öffentliche Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung vom 13.11.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Zielsetzung und Grundstruktur des neuen KVHS-Programms
10. 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 der Kreisvolkshochschule
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 15.04.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Im Auftrage

gez. Vorbrod

ABl.-Nr. 17 vom 24.04.2024

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 018, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck